

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Jürgehake Gruppe

Stand: 01.06.2023

§ 1 Allgemeines

1.)

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2.)

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und in Zukunft mit uns bestehenden rechtsgeschäftlichen Beziehungen hinsichtlich des Einkaufs von Produktionsmaterial, Teilen und Dienstleistungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.

3.)

Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht widersprechen oder wenn sie unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich entgegenstehen, sondern nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Eine vorbehaltlose Entgegennahme der bestellten Produktionsmaterialien, Teile und Dienstleistungen bedeutet in keinem Fall ein Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen unseres Lieferanten.

4.)

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

§ 2

Vertragsschluss

1.)

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.)

Lieferungen erfolgen aufgrund von Einzelbestellungen oder rollierenden Liefereinteilungen. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung, die dem Lieferanten bekannt ist und die Gegenstand der Vereinbarungen mit dem Lieferanten wird.

Einzelbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen. Liefereinteilungen bedürfen keiner Bestätigung durch den Lieferanten. Die innerhalb des gesondert festgelegten, verbindlichen Abnahmezeitraums der Liefereinteilung liegenden Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Erhalt der jeweils aktuellen Liefereinteilung widerspricht.

3.)

Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten sind wir berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4.)

Zur Sicherung unserer Ersatzteilproduktion ist der Lieferant bereit, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Ende der Serienherstellung unserer Produkte, in die die jeweiligen Vertragsgegenstände eingebaut werden, zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er uns das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit keine

anderen zumutbaren Möglichkeiten bestehen, uns die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

5.)

Auf überlassene Zeichnungen und Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, außerdem dürfen diese Unterlagen Dritten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns auf ausdrückliches Verlangen zurückzugeben.

§ 3

Lieferung/Lieferzeit

1.)

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Lieferadresse. Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

2.)

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3.)

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fristlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.)

Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5.)

Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen oder -leistungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.

6.)

Der Lieferant hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.

7.)

Lieferungen haben unter Angabe der vorgeschriebenen Angaben und Kennzeichnungen zu erfolgen. Versandpapiere, wie z.B. Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die von uns in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist uns auf ausdrückliches Verlangen eine Versandanzeige vorab per E-Mail zuzuleiten. Bei Nichtbeachtung sind wir dazu berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von uns als Empfänger bezeichneten Dritten. Bei Anlieferung auf Paletten ist darauf zu achten, dass nur einwandfreie, tauschfähige Europaletten bzw. Collies (DB-Norm) verwendet werden. Sollten wir bei Verarbeitung der gelieferten Ware beschädigte Europaletten bzw. Collies feststellen, sind wir berechtigt, dem Lieferanten den Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen.

8.)

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe an der mit uns vereinbarten Lieferadresse (Erfüllungsort) zu dem mit uns vereinbarten Liefertermin auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

9.)

Im Falle einer Vorablieferung ohne unsere vorherige Zustimmung sind wir berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern oder eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei Vorablieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin im Hause Jürgenhake auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Für die Zahlung gilt der vereinbarte Liefertermin.

§ 4

Zahlung

1.)

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen jeglicher Art aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Anlieferung „frei Haus Lieferadresse“, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung zur Lieferung sowie der Verpackungs- und der Versandkosten (einschließlich Verzollung und Zollformalitäten) ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

2.)

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und die in unserer Bestellung angegebene Bestellnummer ausweisen. Für alle wegen

Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.)

Bei dem Kauf eines Computers, einer Maschine oder anderer Anlagen umfasst der Preis, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, die vollständige, funktionsbereite Maschine oder Anlage einschließlich aller erforderlichen Schutzvorrichtungen, mindestens aber all die Schutzvorrichtungen, die aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen notwendig sind. Ist die Anlage noch zu montieren, ist auch die Montage vom Preis erfasst, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Teile, die im Einzelnen nicht aufgeführt sind, für den Betrieb und die Funktion jedoch erforderlich sind, sind im Preis enthalten. Gleiches gilt bei Montage für die korrekte Montageanleitung und erforderliche Kleinmaterialien.

4.)

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt netto. Fälligkeitszinsen schulden wir nicht.

Die Auswahl der Zahlungsart bleibt uns vorbehalten.

Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

5.)

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

6.)

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

7.)

Im Falle von Zahlungsverzug findet der in §288 Abs. 2 BGB normierte Zinssatz keine Anwendung, es gilt stattdessen der Zinssatz aus § 288 Abs. 1 BGB.

§ 5

Mängelanzeige - Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

1.)

Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mangelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Erkennt der Lieferant aufgrund seiner Sachkenntnis, dass die von Jürgenhake abgegebene Bestellung unvollständig ist, oder, dass durch die Lieferung der mit der Bestellung von Jürgenhake verfolgte Zweck nicht erreicht werden kann, so hat der Lieferant Firma Jürgenhake umgehend und umfassend zu informieren.

2.)

Bei Lieferung fehlerhafter Ware stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Entstehen uns infolge der Nachlieferung oder Nachbesserung erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen.

3.)

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 , 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle im Rahmen einer visuellen Prüfung der Transportverpackung auf äußerliche erkennbare Beschädigungen (z.B. Transportschäden), einer mengenmäßigen Prüfung sowie einer Identitätsprüfung anhand eines Vergleichs der Lieferpapiere mit den Bestellunterlagen erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Prüfungsort ist in jedem Fall die vereinbarte Lieferadresse.

4.)

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

5.)

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für etwaige Mängel 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Rücktrittsrecht wegen mangelnder Leistungsfähigkeit

1.)

Falls nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten (zum Beispiel wirtschaftliche Verschlechterung, tatsächliche Leistungshindernisse etc.) gefährdet wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Lieferant nicht innerhalb angemessener Frist entsprechend Sicherheit leistet.

2.)

Bei Nichteinhaltung von Fixterminen oder Garantien für die Beschaffenheit (zugesicherte Eigenschaften) können wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Pflichtverletzung verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.)

Bei wiederholtem Lieferverzug sind wir nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 7

Qualität und Dokumentation

1.)

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die jeweils einschlägigen anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten und – soweit erforderlich – für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften beizufügen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung unverzüglich zu informieren.

2.)

Soweit im Einzelfall vereinbart, bedarf der Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie der Wechsel der Fertigungsstätte oder eine wesentliche Änderung des Herstellungsprozesses beim Lieferanten unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3.)

Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden mit dem Lieferanten nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen bereit, im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten die erforderlichen Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

4.)

Soweit im Einzelfall vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, im Besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die betreffenden Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind über die Dauer der Lieferung und für weitere 10 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

5.)

Soweit Behörden und / oder regelsetzende Dienststellen zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unsere Bitte bereit, Kunden, den Behörden und / oder regelsetzenden Dienststellen in seinem Betrieb und auf jeder Ebene der Lieferkette die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 8

Reach und SVHC-Stoffe

1.)

Der Lieferant stellt sicher, dass die von Ihnen gelieferten Produkte mit der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) konform sind; einschließlich der Ergänzungen Anhang XIV und XVII. D.h.: Stoffe der Kandidatenliste (SVHC) >0,1 Gewichts % und Stoffe des Anhanges XIV sind nicht in den Produkten enthalten oder werden in den Lieferpapieren benannt (CAS-Nr.). Die Beschränkungen des Anhanges XVII werden eingehalten und betroffene Stoffe in den Lieferpapieren benannt (CAS-Nr.). Falls dies wider Erwarten nicht der Fall sein sollte, ist uns dies umgehend mitzuteilen.

2.)

Sofern in den an uns gelieferten Produkten (einschließlich Verpackung) SVHC-Stoffe (Substances of Very High Concern) enthalten sind, sind diese Produkte uns gegenüber zu deklarieren. Die jeweils aktuellen SVHC-Stoffe sind in der von der EU veröffentlichten Kandidatenliste aufgeführt, die ständig ergänzt wird. Der Lieferant hat sich jederzeit über den aktuellen Stand der Kandidatenliste zu informieren.

§ 9

Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1.)

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaftsbereich und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2.)

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle entsprechend Absatz 1.) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den

Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3.)

Der Lieferant verpflichtet sich für die Dauer der Belieferung und im Anschluss an die letzte Lieferung und/oder Leistung für die Dauer von weiteren 15 Jahren, eine Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss der Rückrufkostendeckung mit einer Deckungssumme von 10.000.000,00 € pro Personen- / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Die Abdeckung von Straf- oder ähnlichen Schäden bleibt dem Lieferanten freigestellt. Der Lieferant wird uns auf Anforderung eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung stellen. Diese Regelung stellt keine Begrenzung der Haftung des Lieferanten dar, sondern eine Mindestanforderung.

§ 10 Schutzrechte

1.)

Der Lieferant steht uns dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union verletzt werden oder in einem Drittland, in dem der Lieferant herstellt und/oder herstellen lässt oder in das nach Kenntnis des Lieferanten von uns geliefert werden soll. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

2.)

Werden wir von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung).

3.)

Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 11

Eigentumsvorbehalt

1.)

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden ausschließlich für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2.)

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden und/oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen und/oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung und/oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung und/oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3.)

An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der

Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig ordnungsgemäß durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

4.)

Soweit die uns gemäß Absatz 1.) und / oder Absatz 2.) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 12

Compliance, Sicherheit, Ethik Grundsätze, Einhaltung der Menschenrechte u. Mindestlohn

1.)

Der Lieferant verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass in der Wertschöpfungskette der an uns zu liefernden Ware die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote der Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Regelungen zum Mindestlohn und Arbeitsschutz und grundlegende Arbeitnehmerrechte eingehalten werden.

2.)

Der Lieferant hält alle anwendbaren nationalen und internationalen Kartellgesetze, sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb ein und beachtet die jeweiligen gesetzlichen/behördlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption. Unbeschadet dessen verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller weiteren, die Geschäfte mit uns betreffenden Gesetze, Regelungen und internationalen Abkommen. Der Lieferant legt seinen Zulieferern die in dieser Ziffer geregelten Verpflichtungen im gleichen Umfang auf und überwacht deren Einhaltung.

3.)

Wird die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, so verpflichtet sich der Lieferant uns gegenüber zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Der Lieferant legt von ihm eingesetzten Nachunternehmern und/oder Subunternehmern diese Verpflichtungen entsprechend auf und überwacht deren Einhaltung.

Der Lieferant stellt uns von der Haftung auf das Mindestentgelt frei. Dies gilt auch dann, wenn Mitarbeiter des vom Lieferanten eingesetzten Nachunternehmer und/oder Subunternehmer den Auftraggeber auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch nehmen.

§ 13

Gerichtstand - Erfüllungsort

1.)

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, unseren Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

2.)

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

3.)

Das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.